

## S a t z u n g

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 (4) Baugesetzbuch)

Nr.: 21-09 "Am Fischerteich"

Ortsteil: Pivitsheide VL

Satzungsgebiet: Zwischen Am Fischerteich, Am langen Grund,  
Wilh.-Mellies-Straße

vom: <

Gem § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 481)

hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am <  
für das o. g. Gebiet folgende Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 2000 der Gemarkung Pivitsheide VL ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21 aus.

### § 2

#### Textliche Festsetzungen

##### (1) Gehölze in den Gärten

Der Anteil der Nadelgehölze in den Gärten darf 10 % der Gehölze nicht überschreiten (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

##### (2) Flächenversiegelung

Je Grundstück dürfen höchstens 15 % - der von dem oder den Hauptgebäude(n) nicht in Anspruch genommenen Grundstücksfläche - versiegelt werden. Ist dieser Anteil bereits durch Nebengebäude, Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u. ä. erschöpft, hat eine darüber hinausgehende Befestigung mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o. ä. versickerungsaktiven Belägen zu erfolgen (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

##### (3) Landschaftliche Einbindung

Zur Abgrenzung der Baugrundstücke zur freien Landschaft ist ein mindestens 3 m breiter Gehölzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten (Arten der HPNV) zu verwenden, wie z. B. Hasel, Hainbuche, Hundsrose, Salweide, Schlehe, Stieleiche, Vogelbeere, Sandbirke, Hartriegel,



Weißdorn, Faulbaum, Holunder.

Eine landschaftliche Einbindung des Ortsrandes kann auch durch die Anlage von Obstwiesen oder Obstgärten erfolgen ( § 34 (4), § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB).

Pro Hauptgebäude ist mindestens ein großkroniger Obstbaum auf dem Grundstück anzupflanzen (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

### § 3

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

### § 4

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.